

# ABC der Betriebsaufgabe

Es mag vielleicht etwas verwunderlich klingen, aber eine Betriebsaufgabe ist ein ähnlich komplizierter Prozess, wie einen Betrieb aufzubauen. Daher sollte man die Betriebsaufgabe nicht auf die leichte Schulter nehmen, denn schnell könnten unerwartete finanzielle Forderungen auf Sie zukommen.



Eine frühzeitige Planung empfiehlt sich auf alle Fälle – und zwar in Zusammenarbeit mit einem Steuerberater, Rechtsanwalt und Beratern und Beraterinnen der Handwerkskammer. Schließlich sind eine Reihe von weitreichenden rechtlichen und steuerlichen Fragen zu klären, die je nach Ausgestaltung des Betriebes, seiner Größe und anderen Faktoren unterschiedlich beantwortet werden müssen. Auch kann frühzeitig ermittelt werden, auf welchen Feldern welcher Handlungsbedarf mit welchem Zeitfaktor besteht.

Nicht zu unterschätzen ist der Zeitfaktor, der eine Betriebsaufgabe erfordert. Bei früher und gründlicher Planung können finanzielle Aufwendungen und Abfindungen vermieden bzw. steuerliche Vorteile genutzt werden. Es ist daher zu empfehlen, dass Betriebsinhaber frühzeitig den kostenlosen

Beratungsservice der Handwerkskammer in Anspruch nehmen.

Eine Betriebsaufgabe erfordert ein gut durchdachtes Vorgehen. Es empfiehlt sich daher, schon frühzeitig einen tabellarischen Überblick über die verschiedenen Laufzeiten aller Verträge anzulegen, damit diese auch zum richtigen Zeitpunkt gekündigt werden können.

Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die im Betrieb mitarbeitenden Angestellten zu richten. Hier sollte frühzeitig umfassend informiert werden mit dem Ziel, dass alle rechtzeitig und in Ruhe ihre weitere Zukunft planen und angehen können. Sollten Auszubildende beschäftigt sein, gilt eine besondere Verantwortung den jungen Menschen gegenüber. In Absprachen mit den Mitarbeitenden kann gemeinsam erarbeitet werden, ob alle Angestellten entweder bis zur Aufgabe

mitarbeiten oder ob ein schrittweiser personeller Abbau anzustreben ist. Denn eine Betriebsaufgabe rechtfertigt keine fristlose Kündigung, sondern es müsse alle gesetzlichen bzw. tariflich vereinbarten Fristen eingehalten werden. Es sind hier eine Reihe von Regelungen zu berücksichtigen, so dass dieses Thema mit viel Augenmerk und zeitlichem Vorlauf angegangen werden sollte. Eine offene und vertrauensvolle Kommunikation verhindert zudem, dass wichtige Angestellte nicht ‚fluchtartig‘ das Unternehmen verlassen und die restlichen Aufträge ggf. dann nicht mehr durchgeführt bzw. abgearbeitet werden können.

Andere Verträge als Arbeitsverträge sind, mit den entsprechenden Fristen, einfacher zu kündigen. Dennoch ist gerade bei Verträgen mit Lieferanten darauf zu achten, dass keine Unsicherheiten durch eine Kündigung entstehen. Auch hier schützt eine offene und vertrauensvolle Kommunikation vor Gerüchten, die sich auf den letzten Metern geschäftsschädigend auswirken könnten.

Auch die Themen Aufgabe- bzw. Veräußerungsgewinn und Finanzen allgemein werden alleine nicht zu bewältigen sein. Hier gibt es eine Fülle von Regelungen und Ausnahmen, die zudem stetigen Änderungen unterworfen sind. Da es um die finanzielle Zukunft geht, werden viele diesen Punkt seit Jahren schon im Auge haben.

Abschließend sind noch eine Reihe von Abmeldungen notwendig, die sicher keine Schwierigkeiten bereiten, aber dennoch etwas Zeit und ‚Lauferei‘ erfordern werden.

Eine Broschüre wie diese, kann nur einen ersten Überblick über das komplexe Thema der Betriebsaufgabe geben. Sie ersetzt in keinem Fall eine fundierte, individuelle Beratung durch Fachberater. Aus diesem Grund beschränkt sich die Broschüre auf einen groben Überblick der Betriebsaufgabe und gibt im Glossar erste Antworten auf die wichtigsten Fragen. Die Checkliste am Ende.



**Ansprechpartner**

Dietmar Manns

0561 7888-129

[dietmar.manns@hwk-kassel.de](mailto:dietmar.manns@hwk-kassel.de)

[www.hwk-kassel.de](http://www.hwk-kassel.de)

**Stand: Oktober 2019**

**Trotz größter Sorgfalt kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit des Leitfadens nicht übernommen werden. Wir empfehlen hier auf jeden Fall einen Fachexperten (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, ...) zu konsultieren, um steuerliche Nachteile von vornherein auszuschließen.**

# Glossar

## Abfindungen

→ Aufhebungsvertrag, → Sozialplan

## Abmeldungen

Wenn der Betrieb aufgegeben wurde, muss er ggf. an folgenden Stellen abgemeldet bzw. gelöscht werden: Finanzamt (ggf. durch Steuerberater), Gewerbeamt (Gemeinde), Handelsregister (Amtsgericht), Handwerksrolle, Industrie- und Handelskammer, Innung, Ent- und Versorgungsunternehmen, ...

## Alternativen

Eine Betriebsaufgabe ist die eine Möglichkeit. Doch gibt es auch Alternativen wie Verkauf, Verpachtung oder vorübergehende Stilllegung. Bei einem Verkauf oder einer Verpachtung kann jungen Nachfolgern die Chance gegeben werden, einen gut eingeführten und erfolgreichen Betrieb zu übernehmen und fortzuführen. **Achtung:** Bei allen Varianten kommen unterschiedliche rechtliche und steuerliche Regelungen zum Tragen.

## Altlasten

Bei Unternehmen, die mit umweltgefährdenden Stoffen (Öle, Lösungsmittel, Chemikalien, ...) arbeiten, muss geklärt werden, inwieweit Altlasten bei einer Betriebsaufgabe die Umwidmung des bisherigen Betriebsgeländes beeinträchtigen. Grundsätzlich haftet der Grundstückseigentümer, egal, ob er der Verursacher der Umweltgefährdung ist. Er kann aber den eigentlichen Verursacher in Regress nehmen. Bei Verdacht können Verwaltungsbehörden Bodenuntersuchungen und bei Bedarf Sanierungsmaßnahmen fordern. Zu prüfen ist, ob die Sanierungskosten von der Umwelthaftpflichtversicherung übernommen werden können. Zu klären ist zudem, inwieweit die Sanierungskosten mit einem Aufgabegewinn verrechnet werden können.

## Arbeitspapiere

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind den Mitarbeitern die Arbeitspapiere wie Zeugnis, ggf. Versicherungsvertrag (→ Betriebliche Altersvorsorge), u.a. auszuhändigen.

## Aufbewahrungsfristen

Geschäftsbücher und Aufzeichnungen, Inventare und Jahresabschlüsse müssen für zehn Jahre, andere steuerliche wichtige Unterlagen für sechs Jahre aufbewahrt werden.

## Aufgabe- und Veräußerungsgewinn

Eine Aufgabe- und Veräußerungsgewinn entsteht nicht nur dann, wenn der Betrieb (oder Teile davon) verkauft werden, sondern auch dann, wenn der Betrieb aufgegeben wird. Denn in diesem Fall werden die stillen Reserven aufgelöst (Differenz zwischen Zeit- und Bilanzwert einzelner Wirtschaftsgüter). Dieser Aufgabe- bzw. Veräußerungsgewinn ist zu versteuern. Er unterliegt bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften der Einkommenssteuer. Unter gewissen Umständen wird auf den Aufgabe- bzw. Veräußerungsgewinn eine Steuerbegünstigung (→ Freibetrag) von ca. der Hälfte des durchschnittlichen EKSt-Steuersatzes gewährt. **Achtung:** Voraussetzung für die steuerliche begünstigte Behandlung ist, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang veräußert oder ins Privatvermögen überführt werden.

## Aufhebungsverträge

Aufhebungsverträge können jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen werden. Sie sind u.a. dann sinnvoll, wenn der Betrieb langsam verkleinert werden soll und die → Kündigungsfristen lang sind. Dem Arbeitnehmer können aber Nachteile beim Arbeitslosengeld erwachsen (Sperrfrist). Der Arbeitgeber ist daher verpflichtet, den Arbeitnehmer auf die gültige Rechtslage hinzuweisen. Aufgrund dieser Nachteile werden Arbeitnehmer einem solchem Vertrag erfahrungsgemäß nur dann zustimmen, wenn für den Verlust des Arbeitsplatzes eine Abfindung gezahlt wird.

## Außerordentliche Kündigung

→ Lehrverhältnisse → Miet- und Pachtverträge

## Betriebliche Altersversorgung

Besteht für Mitarbeiter eine betriebliche Altersversorgung, so greift bei der Betriebsaufgabe die gleiche Regelung wie bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Mitarbeiters. Ein Anspruch besteht dann, wenn der Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Ausscheidens / der Betriebsaufgabe das 30. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens fünf Jahren die Versorgungszusage besteht. Sind diese Voraussetzungen gegeben, wird der Versicherungsvertrag dem Mitarbeiter mitgegeben, da er den Anspruch behält. Ist der Anspruch noch nicht gegeben, kann der Arbeitgeber über den Vertrag frei verfügen. Aufgrund der Vielzahl der Modelle, sollte eine Beratung durch eine Fachkraft in Anspruch genommen werden.

## Betriebsaufgabe

Eine Betriebsaufgabe liegt dann vor, wenn alle wesentlichen Betriebsgrundlagen innerhalb einer überschaubaren Zeit in einem einheitlichen Vorgang entweder in das Privatvermögen überführt oder in verschiedenen Teilen veräußert werden (bzw. teilweise veräußert und teilweise in das Privatvermögen überführt werden).

## Betriebsaufspaltung

Wird ein Betrieb in zwei selbstständige Unternehmen überführt, spricht man von einer Betriebsaufspaltung. Besondere Beachtung erfordert, wenn der Betrieb in ein Besitzunternehmen und eine Betriebsgesellschaft aufgespalten wird. Da es hier unterschiedlich Formen gibt, sind die steuerlichen Bedingungen stets durch einen Steuerberater zu prüfen.

## Betriebsbörse

Die Betriebsbörse „nexxt-change“ unterstützt alle Inhaber, die ihren Betrieb verkaufen bzw. verpachten möchten. Für Mitglieder der Handwerkskammer ist der Eintrag kostenfrei. Die Berater der Handwerkskammer sind bei der Erstellung des Inserates gerne behilflich.

## Betriebsrat

Existiert im Unternehmen ein Betriebsrat, ist er von bevorstehenden Kündigungen schriftlich mit namentlicher Nennung zu informieren und anzuhören. Der Betriebsrat hat in diesem Fall lediglich ein Anhörungs- aber kein Mitbestimmungsrecht. Betriebsräte selber können frühestens zum Zeitpunkt der Stilllegung gekündigt werden. → Sozialplan

## Betriebsunterbrechung

Um die Auflösung der stillen Reserven in die Zukunft zu verlagern, kann man den Betrieb still legen. Das wird auch „ruhendes Gewerbe“ genannt. Zu beachten ist jedoch, dass die grundsätzliche Absicht bestehen muss, den Betrieb nach Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes in „wirtschaftlich identischer“ Form zu einem späteren Zeitpunkt weiter zu führen – entweder durch den bisherigen Inhaber oder einem Nachfolger. Der ruhende Betrieb gilt solange nicht als aufgegeben, solange der Inhaber dies nicht gegenüber dem Finanzamt erklärt. **Achtung:** Werden dem Finanzamt Tatsachen bekannt, die auf eine faktische Betriebsaufgabe hinweisen – beispielsweise Wegfall der wesentlichen Betriebsgrundlagen – kann es eine → Betriebsaufgabe unterstellen.

## Betriebswohnung

Nach dem geltenden Baurecht sind in Gewerbe- und Industriegebieten ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zulässig. Wohnt der Betriebsinhaber in einer solchen stellt sich nach Aufgabe des Betriebs die Frage nach der Zulässigkeit. Zuständig hierfür ist das Bauamt.

## Darlehensverträge

Ggf. müssen bestehende Darlehensverträge neu geordnet werden.

## Fördermittel

Ist das Unternehmen in den Genuss von Fördermitteln, Subventionen oder Darlehen gekommen, ist zu überprüfen, inwieweit die Behaltefristen zu beachten sind. Möglicherweise müssen Teilbeträge oder auch die ganze Unterstützung zurück erstattet werden. Gleiches kommt auch bei öffentlichen Darlehen und Bürgschaften zum Zuge. Der Darlehensnehmer ist



verpflichtet, die Betriebsaufgabe der Förderstelle zu melden. Ggf. muss mit Hilfe der Hausbank eine Ablösung der Darlehen verhandelt werden.

### Freibetrag

Auf den Aufgabe- bzw. Veräußerungsgewinn wird ein Freibetrag gewährt, wenn der Steuerpflichtige entweder das 55. Lebensjahr vollendet oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig wird. Der Freibetrag in maximaler Höhe von 45.000 Euro wird nur einmal im Leben gewährt. Die Höhe hängt vom Aufgabe- bzw. Veräußerungsgewinn ab: Er wird um den Betrag gekürzt, um den der Gewinn den Betrag von 136.000 übersteigt. Das heißt, bei einem Aufgabe- bzw. Veräußerungsgewinn von mehr als 181.000 Euro wird kein Freibetrag mehr gewährt.

### Gewährleistung

Bei einem Einzelunternehmen haftet der früherer Inhaber bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist aber keine Ausstattung mehr vorhanden und können Arbeiten daher mangels Werkzeug nicht mehr ausgeführt werden, muss von ihm ein anderer Betrieb beauftragt werden. Im Falle einer Liquidation einer GmbH sind die bestehenden Gewährleistungsverpflichtungen beispielsweise durch Hinterlegung von Geld oder Bürgschaften, zu sichern.

### Insolvenz

Ist die Betriebsaufgabe durch eine Insolvenz bedingt, ergeben sich eine Reihe von Sonderfragen. Eine fundierte Fachberatung durch Juristen und Steuerberater ist hier unerlässlich.

### Kunden

Kunden sollten einerseits rechtzeitig von der Betriebsaufgabe informiert werden, damit bestehende Aufträge noch in Ruhe abgearbeitet werden können, andererseits aber auch nicht zu früh, so dass noch ausreichend Aufträge bis zum Schlusstermin zur Verfügung stehen. Ein Rundschreiben mit Dank für die Treue gehört zum guten Ton. → Lieferanten

### Kündigungsfristen

Es ist ratsam, frühzeitig eine tabellarische Aufstellung aller Verträge und Versicherungen bezüglich der Kündigungsfristen aufzustellen. Bei einer Betriebsaufgabe besteht bis auf wenige Ausnahmen (→ Lehrverhältnisse) kein Recht auf eine außerordentliche Kündigung, so dass alle Fristen eingehalten werden müssen. Wenige Ausnahmen gibt es teilweise bei betrieblichen Versicherungen, wenn ein Sonderkündigungsrecht bei Vertragsabschluss vereinbart wurde. → Kündigungsschutz → Mitarbeiter → Verträge → Versicherungen

### Kündigungsschutz

Für Arbeitnehmerinnen die schwanger sind (Mutterschutz) bzw. Arbeitnehmer die sich in Elternzeit befinden besteht ein Kündigungsverbot. Eine Kündigung ist aber bei Betriebsaufgabe mit zwingender Zustimmung der Aufsichtsbehörde möglich. Schwerbehinderte und Gleichgestellte können nur mit Zustimmung des Integrationsamtes gekündigt werden, Betriebsräte frühestens zum Zeitpunkt der Stilllegung.

### Leasingverträge

Bei den meisten Leasingverträgen gibt es keine ordentliche Kündigung. Leasingverträge mit der Möglichkeit einer Kündigung verpflichten in der Regel die Restamortisation zu leisten nebst Zinsen und Nebenkosten. Dies kann zu erheblichen Kosten führen.

### Lehrverhältnisse

Nur bei Ausbildungsverhältnissen ist eine außerordentliche Kündigung möglich. Der Ausbildungsbetrieb steht aber in der Verantwortung, dem Lehrling bei der Suche nach einer Anschlussstelle tatkräftig zu unterstützen. Behilflich hierbei sind auch die Agentur für Arbeit, die betreffende Innung, die Kreishandwerkerschaft sowie die Ausbildungsberater der Handwerkskammern.

### Lieferanten

Wie auch bei → Kunden sollte die Ankündigung der Betriebsaufgabe gegenüber Lieferanten gut überlegt sein. Eine zu frühe Bekanntgabe könnte zu Unsicherheiten in der Branche führen, eine zu späte



ggf. zur Problemen mit bestehende → Lieferverträgen führen.

### Lieferverträge

Falls Lieferverträge bestehen, müssen diese – siehe jeweilige Kündigungsfrist – rechtzeitig gekündigt werden.

### Massenentlassung

Betriebe mit mehr als 20 Mitarbeitern müssen die Entlassungen der Agentur für Arbeit anzeigen, wenn das Unternehmen innerhalb von 30 Kalendertagen mehr als fünf Arbeitnehmer entlässt.

### Miet- und Pachtverträge

Auch bei befristeten Mitverträgen ist eine Betriebsaufgabe kein Grund für eine außerordentliche Kündigung. Bei unbefristeten Verträge ist die dort geregelte Frist bindend. → Rückgabe

### Mitarbeiter

Gibt ein Unternehmer seinen Betrieb auf, so ist das seine persönliche Entscheidung. Daher bedarf es für die Kündigung der Mitarbeiter keine Begründung. (Bei Fortführung des Betriebs durch einen Nachfolger durch Kauf oder Verpachtung, liegt eine Betriebsübergabe vor. Eine Kündigung wegen Betriebsaufgabe ist / wird unwirksam.) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Betriebsaufgabe rechtfertigt keine fristlose Kündigung, so dass die gesetzlichen, tariflichen bzw. vereinbarten Kündigungsfristen eingehalten werden müssen (mit Ausnahme → Lehrverhältnisse). Werden die Fristen nicht eingehalten, muss der Lohn fortgezahlt werden. Es ist empfehlenswert, allen Mitarbeitern und unter Einhaltung der längsten maßgeblichen Kündigungsfrist zu kündigen. Für Mitarbeiter, die den Betrieb aber dann schon vorzeitig verlassen wollen, kann ein Aufhebungsvertrag geschlossen werden.  
→ Betriebsrat → Betriebliche Altersversorgung  
→ Massenentlassung → Kündigungsschutz → Urlaub

### Öffentlichkeit

Wann man die Öffentlichkeit, d.h. → Mitarbeiter, → Kunden, → Lieferanten, ... informiert hängt zu einem gewissen Teil von den Kündigungsfristen ab.

Informiert man zu früh, kann die Gefahr bestehen, dass die Aufträge (massiv) zurückgehen, informiert man zu spät, müssen ggf. noch Restaufträge mit wenig Personal unter hohem Druck abgewickelt werden. Aufgrund langer Fristen ist ggf. mit einem erheblichen Vorlauf zu rechnen.

### Räumungsverkauf

Räumungsverkäufe sind ohne Ankündigung bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer möglich. Wird mit der baldigen Geschäftsaufgabe geworben, muss das Geschäft auch innerhalb einer absehbaren Zeit geschlossen werden, da sonst eine Irreführung vorliegt.

### Rückgabe

Wie das Mitobjekt / die Mietobjekte zurückzugeben sind, hängt von den vertraglichen Vereinbarungen ab. Je nachdem müssen dann Umbauten (ggf. kostenintensiv) zurück- bzw. Schönheitsreparaturen vorgenommen werden. Falls im Vertrag nicht anders geregelt, erfolgt die Rückgabe im besenreinen Zustand (also ohne Schönheitsreparaturen aber mit Rücknahme der Umbauten).

### Sozialplan

Abfindungen im Rahmen eines Sozialplans kann der Betriebsrat nur dann durchsetzen, sofern der Betrieb mehr als 20 wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigt.

### Urlaub

Bestehende Urlaubsansprüche von → Mitarbeitern müssen in Geld abgegolten werden.

### Verlust

Führt die → Betriebsaufgabe zu einem Verlust, kann er unter bestimmten Voraussetzungen mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden.

### Versicherungen

Auch bei Versicherungen (Betriebshaftpflicht-, Feuer-, Sturm-, Betriebsunterbrechungs-, Kfz-, Sach-, Rechtsschutz-Versicherung und anderen) ist die Betriebsaufgabe üblicherweise kein Grund für eine außerordentliche Kündigung (→ Kündigungsfristen). Ggf. müssen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung



neu angepasst werden.

Achtung: Zu beachten ist, dass Haftpflichtschäden mit erheblicher Verzögerung, also auch nach der Betriebsaufgabe, auftreten können. An eine zeitliche Verlängerung sollte daher gedacht werden, um spätere Versicherungsfälle abgedeckt zu haben.

### Verträge

Es gibt eine Reihe von Verträgen, die alle rechtzeitig gekündigt werden müssen. Nur in seltenen Fällen ist die Betriebsaufgabe Grund für eine außerordentliche Kündigung. Es empfiehlt sich eine tabellarische Übersicht anzufertigen. Zu kündigenden Verträge können u.a. sein:  
→ Darlehensverträge, Franchiseverträge, Internet  
→ Leasingverträge, → Lieferverträge, → Miet- und Pachtverträge, Periodika, Post bzw. Postfach, Rundfunk- und Fernsehverträge, Softwareprogramme  
→ Versicherungsverträge, Telefon- und Handy-Verträge, → Wartungs- und Serviceverträge, Zeitungs- und Zeitschriftenverträge, ...

### Wartungs- und Serviceverträge

Die vereinbarten → Kündigungsfristen sind zu berücksichtigen.

### Zeitpunkt der Aufgabe

Geklärt werden muss, ob der Betrieb / das Unternehmen abrupt ein Ende findet, oder ob die → Betriebsaufgabe in mehreren Schritten erfolgt. Bei einem abrupten Ende sind u.a. die Laufzeiten der verschiedenen → Verträge mit → Mitarbeitern, Kunden, Aufträgen, → Versicherungen ... etc. so zu berücksichtigen, dass alle (!) bis zu einem Stichtag ein Ende gefunden haben. Bei einer schrittweisen Abwicklung verringert sich diese Organisationsaufgabe etwas. Dennoch sind bei einer schrittweisen Aufgabe die arbeitsrechtlichen Regelungen zu beachten, da sich hier sonst enorme Probleme ergeben können. Aus steuerlicher Sicht ist eine Betriebsaufgabe zu Beginn eines Jahres zu überlegen. Denn erfolgt sie noch im alten Jahr, treffen laufender Gewinn und Aufgabe- bzw. Veräußerungsgewinn zusammen, was zu einer höheren Steuerlast führen kann.

### Zeugnis

→Arbeitspapiere

## Checklisten

Arbeits- und sozialrechtliche Fragen	
Betriebsrat schriftlich in Kenntnis gesetzt	<input type="radio"/>
Betriebsrat angehört	<input type="radio"/>
Anzeige bei Agentur für Arbeit bei Massenentlassung	<input type="radio"/>
Kündigungsfristen aller Mitarbeitenden beachten	<input type="radio"/>
Kündigung der Betriebsräte nur zum Zeitpunkt der Stilllegung / Aufgabe möglich	<input type="radio"/>
Kündigung ist schriftlich erfolgt	<input type="radio"/>
Hinweis an Mitarbeitenden erfolgt, das Meldung beim Arbeitsamt Pflicht ist	<input type="radio"/>
Urlaubssprüche abgegolten	<input type="radio"/>
Arbeitspapier (Zeugnisse u.a.) an alle Mitarbeitende ausgehändigt	<input type="radio"/>
Unterstützung zur Vermittlung der Auszubildenden angefragt	<input type="radio"/>
Vermittlung der Auszubildenden in Arbeit	<input type="radio"/>
Bei Kündigung von Mitarbeitenden im Mutterschutz / Elternurlaub: Zustimmung des Aufsichtsbehörde eingeholt	<input type="radio"/>
Bei Kündigung von Schwerbehinderten und Gleichgestellten: Zustimmung des Integrationsamtes eingeholt	<input type="radio"/>
Abmeldung der Mitarbeitenden bei	
Krankenkasse	<input type="radio"/>
Zusatzversorgungskasse	<input type="radio"/>
andere	<input type="radio"/>





Steuerliche Fragen	
Ermittlung des Aufgabe- bzw. Veräußerungsgewinns	<input type="radio"/>
Besteuerung des Aufgabe- bzw. Veräußerungsgewinns	<input type="radio"/>
Verlustrechnung	<input type="radio"/>
Kündigung Verträge / Versicherungen prüfen ggf. anpassen bzw. weiterführen	
Betriebshaftpflichtversicherung (ggf. nur anpassen wegen möglichem späterem Auftauchen von Schäden)	<input type="radio"/>
Darlehensverträge (ggf. anpassen)	<input type="radio"/>
Feuer- / Sturmversicherung	<input type="radio"/>
Franchiseverträge	<input type="radio"/>
Internet	<input type="radio"/>
Kfz-Versicherung	<input type="radio"/>
Kranken- / Unfallversicherung (ggf. anpassen)	<input type="radio"/>
Leasingverträge	<input type="radio"/>
Lizenzverträge	<input type="radio"/>
Miet- und Pachtverträge	<input type="radio"/>
Fachzeitschriften, Zeitungen, Magazin, Abos ...	<input type="radio"/>
Post / Postfach	<input type="radio"/>
Rechtsschutzversicherung	<input type="radio"/>
Rentenversicherung (ggf. anpassen)	<input type="radio"/>
Rundfunk- / Fernsehverträge	<input type="radio"/>
Softwareprogramme	<input type="radio"/>
Telefon / Handy	<input type="radio"/>



Andere Rechtsgebiete	
Insolvenzrecht beachten (wenn notwendig)	<input type="radio"/>
Umweltrecht (Altlasten, ...)	<input type="radio"/>
Baurechtliche Vorschriften (bspw. Betriebswohnung, ...)	<input type="radio"/>
Rentenversicherungsrechtliche Vorschriften	<input type="radio"/>
Finanzen	
Überblick bestehende Verbindlichkeiten / Schulden	<input type="radio"/>
Überblick vorhandenes Vermögen	<input type="radio"/>
Überblick Darlehen / Darlehenszahlungen	<input type="radio"/>
Nutzung Betriebsbörse	<input type="radio"/>
Nutzung Makler	<input type="radio"/>
Kündigung	
Konten	<input type="radio"/>
Depots	<input type="radio"/>
Schließfach	<input type="radio"/>
Dauerauftrag	<input type="radio"/>
Lastschriften	<input type="radio"/>
Bankeinzüge	<input type="radio"/>



Beachtung von Vorschriften ...	
... im Zusammenhang mit Subventionen	<input type="radio"/>
... im Zusammenhang mit öffentlichen Darlehen	<input type="radio"/>
... im Zusammenhang mit öffentlichen Bürgschaften	<input type="radio"/>
Abmeldung bei ...	
Berufsgenossenschaft	<input type="radio"/>
Bundesagentur für Arbeit (Betriebsnummer)	<input type="radio"/>
Finanzamt (Betriebsaufgabe / ruhender Betrieb)	<input type="radio"/>
Gemeindeverwaltung	<input type="radio"/>
Handelsregister	<input type="radio"/>
Handwerkskammer	<input type="radio"/>
Industrie- und Handelskammer	<input type="radio"/>
Innung	<input type="radio"/>
Internet / Homepage / Server	<input type="radio"/>
Kommunalverwaltung / Energieversorgung	
Abfall	<input type="radio"/>
Gas	<input type="radio"/>
Strom	<input type="radio"/>
Wasser	<input type="radio"/>
Zulassungsstelle (Fahrzeuge)	<input type="radio"/>